

Datenschutz-Verordnung der Einwohnergemeinde Schöpfheim

vom 26. September 2013

mit Änderungen vom 15. September 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Art. 1 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	3
	Art. 2 Veröffentlichung von Personendaten	4
	Art. 3 Sperre von Personendaten	4
	Art. 4 Dienstleistungen.....	4
	Art. 5 Aufsichtsstelle	4
	Art. 6 Register über die Datensammlungen	4
II.	Videoüberwachung	4
	Art. 7 Anordnung von Videoüberwachungen.....	4
	Art. 8 Liste über Standorte und Einsatzorte	5
	Art. 9 Kennzeichnung.....	5
	Art. 10 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung.....	5
III.	Verfahren	5
1.	Schutz vor Missbrauch von Personendaten	5
	Art. 11 Empfehlung.....	5
2.	Rechtsschutz	5
	Art. 12 Verfahren.....	5
IV.	Gebühren	5
	Art. 13 Gebühren	5
	Art. 14 Ausführungsvorschriften.....	6
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
	Art. 15 Aufhebung des bisherigen Reglements	6
	Art. 16 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Schüpfheim beschliesst gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, die kantonale Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, das kantonale Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011, die Verordnung zum kantonalen Gesetz über die Videoüberwachung vom 27. September 2011 und das kommunalen Delegationsreglements vom 2. Dezember 2010 folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:
 - Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresse
- ² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über
 - Beruf und Titel
 - Zivilstand
 - Heimatort
 - Staatsangehörigkeit
 - Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
- ³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.
- ⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
 - Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresseauf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:
 - in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
 - bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
 - Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.
- ⁵ Die Einwohnerkontrolle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- ⁶ Die Einwohnerkontrolle kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
- ⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

- ⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 2 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

Zivilstandsfälle auf Verlangen und mit dem Einverständnis aller Betroffenen,

- Die 10er- und 5er-Geburtstage ab 70 Jahren im Sinne einer Gratulation
- Namen und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme
- Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne einer Begrüssung.

Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieser Verordnung.

Art. 3 Sperre von Personendaten

- ¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- ² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 4 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 5 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 6 Register über die Datensammlungen

Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

II. Videoüberwachung

Art. 7 Anordnung von Videoüberwachungen

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.
- ² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 8 Liste über Standorte und Einsatzorte

Die Abteilung Bau und Infrastruktur führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 9 Kennzeichnung

- ¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- ² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 10 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

- ¹ Die Abteilung Bau und Infrastruktur sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- ² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

III. Verfahren**1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten****Art. 11 Empfehlung**

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz**Art. 12 Verfahren**

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

IV. Gebühren**Art. 13 Gebühren**

- ¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

- ² Bekanntgabe von Personendaten an Dritte
- Adresse (am Schalter, Einzelauskünfte, pro Auskunft) Fr. 10.00
 - Adresse (schriftlich) Fr. 10.00
zusätzlich Porto und Versandgebühren
 - erweiterte Adressauskunft Fr. 15.00
 - Auskunft aus Archiv Fr. 20.00
bzw. nach Zeitaufwand
 - Bekanntgaben von Einzelauskünften an Privatpersonen erfolgen kostenlos.
- ³ Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen
Auskünfte gemäss Art. 1 Abs. 4 der Datenschutzverordnung werden kostenlos erteilt.
Das Erstellen von Verzeichnissen:
- Grundgebühr Fr. 20.00
 - Pro Adresse Fr. 0.01
- Die gleichen Gebühren sind zu entrichten für Verzeichnisse, Stimmregister usw. an die Kirchgemeinden.
- ⁴ Die Bekanntgabe von Adressen und die Erstellung von Verzeichnissen an soziale und gemeinnützige Institutionen erfolgt gratis.

Art. 14 Ausführungsvorschriften

Die Abteilung Bau und Infrastruktur kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieser Verordnung Ausführungsvorschriften erlassen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Schüpfheim vom 10. September 1992 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Datenschutzverordnung treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Änderung vom 15. September 2016

Die Art. 8, Art. 10, Abs. 1 und Art. 14 wurden angepasst. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. September 2016 in Kraft.

Schüpfheim, 15. September 2016

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber